

BAKS – Grenzenlos Inklusiv
Behinderten-Arbeitsgemeinschaft Kreis Soest
Satzung

Präambel

Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet in Abgrenzung der Integration, welche mehr für die Anpassung des Individuums an die gegebenen sozialen Verhältnisse steht – die Verwirklichung umfassender, gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe behinderter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Nicht der Mensch mit Behinderung passt sich zur Wahrung seiner Rechte an, sondern die Gemeinschaft sorgt dafür, dass ihre Angebote uneingeschränkt für alle zugänglich sind. Alles muss von vornherein für alle Menschen (inklusive der Menschen mit Behinderung) ermöglicht werden.

In diesem Bewusstsein wird diese Satzung dazu beitragen, die Inklusion schwerbehinderter Menschen in dem Kreis Soest weiter zu fördern. Die Schaffung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Inklusion und die Umsetzung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Regelungen sind der BAKS eine besondere Verpflichtung.

Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen sind im Folgenden Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

§1 Name und Sitz

1.1 Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Behinderten-Arbeitsgemeinschaft Kreis Soest“ - kurz „BAKS - Grenzenlos Inklusiv“ mit Sitz im Kreis Soest.

§2 Zweck - Aufgaben

2.1 Die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten insbesondere durch:

- Zusammenschluss von in der Behindertenarbeit tätigen Verbände, Vereine, Einrichtungen und Selbsthilfegruppen im Kreis Soest
- Zusammenarbeit mit Verwaltungen, Parteien, Verbände, Vereine, Einrichtungen und Selbsthilfegruppen, die nicht Mitglied der BAKS sind
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen und ihrer Angehörigen
- Vertretung der Interessen behinderter Menschen in der Öffentlichkeit
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für einen inklusiven Kreis Soest
- Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für Mitglieder und für die Öffentlichkeit

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

2.2 Die Arbeitsgemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.3 Weiterhin ist sie selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§3 Mitglieder - Mitgliedschaft

3.1

Mitglieder der Behinderten-Arbeitsgemeinschaft Kreis Soest können sein Verbände, Vereine, Einrichtungen, Selbsthilfegruppen und Einzelpersonen, die Zweck und Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft anerkennen und sich dafür einsetzen wollen.

3.2

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand mit Begründung schriftlich zu beantragen. Lehnt der Vorstand den Beitritt ab, ist der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.3

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei Einzelpersonen auch durch Tod.

3.4

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, wenn dieses dem Zwecke und den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zuwiderhandelt.

§4 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

5.1

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand vierzehn Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich, auch per E-Mail, ein. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich,

innerhalb des ersten Halbjahres, vom Vorstand einberufen.

5.2

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfungsberichts;
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
- Entscheidung über Satzungsänderungen;
- Entscheidung über Beitrittsanträge nach Ablehnung durch den Vorstand;
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die ihr vorliegenden Anträge; Vorlage beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung;
- Entscheidung über die Auflösung der BAKS

5.3

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

5.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

5.5

Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

5.6

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen bekannt zu

geben. Einwände sind innerhalb von zwei Wochen einzureichen.

§6 Vorstand

6.1

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- bis zu vier Beisitzer

Er besteht aus mindestens 50 % der Vertreter der Mitglieds-Verbände, -Vereine, -Einrichtungen und -Selbsthilfegruppen

6.2

Der erste und zweite Vorsitzende müssen unterschiedlichen Vereinen etc. angehören.

6.3

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Öffentliche Sitzungen
- Verwaltung der Mittel
- Öffentlichkeitsarbeit
- Umsetzung und Sicherstellung der Aufgaben gemäß § 2
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Arbeitskreise für die Fachausschüsse und Konferenzen.

6.4

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

6.5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vom geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Personen anwesend sind.

6.6

Alle Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

6.7

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§7 Kassenprüfer

Die Kasse wird durch zwei Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand gemäß §6 angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Es wird jeweils jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt. Eine Wiederwahl ist nach einmaliger Unterbrechung möglich.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rein rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten und ein Kassenprüfungsbericht ist vorzulegen.

§8 Mittel

Die Mittel zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Arbeitsgemeinschaft durch

- Spenden
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- sonstige Einnahmen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Auflösung

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kinderschutzbund im Kreis Soest.

Soest, den